Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Industriepark Erasbach Nord“

Der Stadtrat hat am 13.10.2026 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Industriepark Erasbach Nord“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Industriepark Erasbach Nord“ in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft den gesamten Geltungsbereich.
Die Erweiterungsfläche betrifft die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 465/1, 474, 475, 476, 476/1, 477, 478 und 479 der Gemarkung Erasbach.

Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos). Die Geltungsbereiche (Erweiterung = rot, 1. Änderung = schwarz) sind im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:

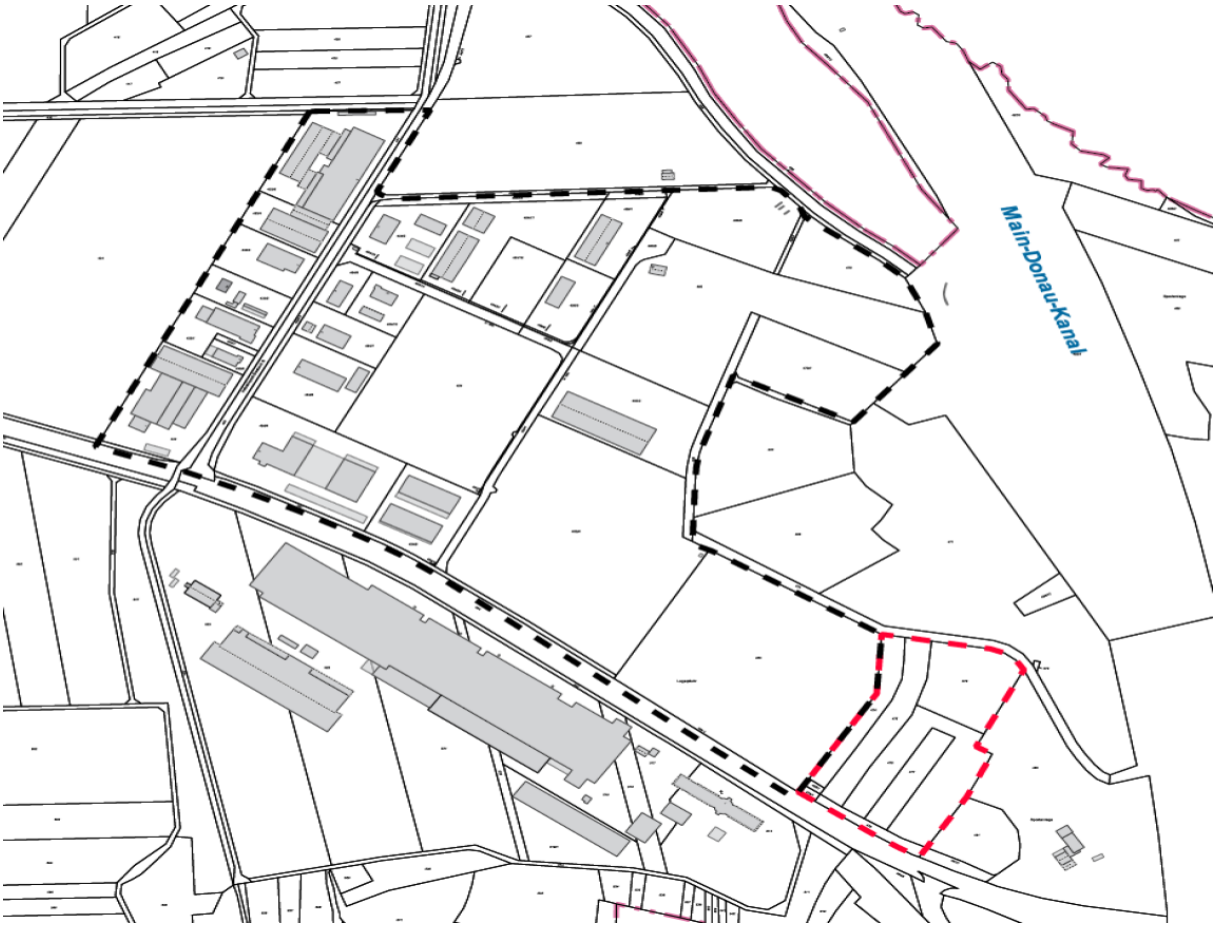

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften,

in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Berching, Pettenkoferplatz 12 in 92334 Berching, Zimmer-Nr. 21 (Bauamt) während der üblichen Dienststunden von

Montag-Freitag:	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag:	14:00 Uhr – 18.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Berching geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Berching, 16.10.2026
Stadt Berching

Dietmar Zeller
Erster Bürgermeister